

> Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch Strom (Anlage 1)

Gültigkeit: Diese Anlage gilt für Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge der Stadtwerke Bad Saulgau

Stand: 15.02.2006

I. Abwicklung der Netznutzungsan- und Abmeldung und des Datenaustauschs

1. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung eines Netznutzers – möglichst gesammelt einmal pro Monat – unter Angabe der erforderlichen Daten ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail) mit. Das Format und die Einzelheiten der Kundenwechselprozesse orientieren sich an der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenzuordnung“ (DuM-Richtlinie).
2. Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle für die Versorgung durch einen Lieferanten kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Die An- bzw. Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.
3. Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des auf die An- bzw. Abmeldung folgenden Monats (Fristenmonat) die neu zugeordneten Kunden. Die Bestätigung zur Aufnahme der Netznutzung erfolgt durch die Rückmeldung in UTILMD-CSV. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung für den Netzbetreiber und den Netznutzer/Lieferant verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber unter Angabe der Kennziffern begründen.
4. Für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung ordnet der Netzbetreiber das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netznutzer/Lieferant steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten sind unter Punkt III. „Regelung und Handhabung von Lastprofilen“ geregelt. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netznutzer/Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer/Lieferant die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.
6. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
7. Für nach Lastprofilen belieferte Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer/Lieferanten die Daten spätestens 1 Monat nach Ablesung mit. Für Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung teilt der Netzbetreiber die Daten am 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind unter Punkt II. Datenaustausch festgelegt. Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer/Lieferant erfolgt elektronisch gem. § 22 StromNZV.
8. Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungswerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Netznutzer/Lieferant. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Netznutzer/Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Netznutzer/Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.
9. Einzelheiten sind in Punkt II. Datenaustausch geregelt.
10. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Verabschiedung entsprechender Regelungen in der DuM-Richtlinie wird der Vertrag entsprechend angepasst.
11. Die aktuellen Kontaktdaten, welche für den Austausch notwendiger Informationen mit dem Netzbetreiber erforderlich sind, sind in Anlage 4 „Adressen und Ansprechstellen“ aufgeführt.

> Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch Strom (Anlage 1)

II. Datenaustausch

1. Begriffsbestimmungen zum Datenaustausch

- 1.1 Best-Practice-Empfehlungen
Empfehlungen, welche durch die Task Force Netzzugang des BMWA in Zusammenarbeit aller Marktteilnehmer erarbeitet und verabschiedet wurden.
- 1.2 DuM
Der Verband der Netzbetreiber - VDN – e.V. beim VDEW hat zusammen mit den Marktpartnern die Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM) für den automatisierten elektronischen Datenaustausch zwischen den Marktpartnern erarbeitet (VDN, Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, www.vdn-berlin.de).
- 1.3 EDIFACT
UN-standardisiertes Format zum Datenaustausch zwischen Marktpartnern (United Nations Economic Commission for Europe, www.unece.org)
- 1.4 Lastgang
Gesamtheit der Energiemengen bzw. Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Registrierperioden ermittelt wurden.
- 1.5 Lastgangzähler
Messeinrichtung mit einer Einrichtung zur fortlaufenden Registrierung von Energiemengen oder Zählerständen in einem wählbaren Zeitintervall (Standard 15-Minuten-Intervall).
- 1.6 Lastprofil
Zeitreihe, die für jede Abrechnungsperiode einen Leistungswert festlegt; Lastprofile werden bei Kleinkunden der Bilanzierung zu Grunde gelegt und ersetzen die gemessenen Lastgänge.
- 1.7 UTILMD
Beschreibung eines Datenaustauschformates zum Austausch von Stammdaten zur Lieferantenzuordnung. (UTILMD ist ein EDIFACT-Format, siehe 1.3)
- 1.8 Werktag
Tage von Montag bis einschließlich Freitag, ausschließlich Samstag, Sonntage und gesetzliche Feiertage (24.12 und 31.12 werden als Feiertage behandelt).

2. Kundenzuordnung

- 2.1 Lieferant und Verteilnetzbetreiber werden für den Kundenaustausch nach UN-EDIFACT durch die VDEW Codennummer bzw. International Location Number (ILN) identifiziert. Für den Fahrplanaustausch werden der Übertragungsnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und der Lieferant durch den ETSO Identification Code (EIC) identifiziert.
- 2.2 Der neue Lieferant meldet den angestrebten Lieferantenwechsel spätestens am letzten Tag desjenigen Monats beim Netzbetreiber an, der dem Vormonat vorangeht, in dem der Wechsel abgewickelt wird. Mit dieser Maßnahme wird der Wechselprozess eingeleitet, der innerhalb des Fristenmonats mit Wirkung zum ersten Tag 00:00 Uhr des nachfolgenden Monats vollzogen wird. Spätestens am Ende des 5. Werktages des Fristenmonats muss dem Netzbetreiber die Abmeldung des Kunden durch den bisherigen Lieferanten vorliegen. Andernfalls wird die Anmeldung des neuen Lieferanten abgelehnt. Die folgenden 10 Werktage stehen dem Netzbetreiber für die Bearbeitung der An-/Abmeldung zur Verfügung. Spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats gehen dem bisherigen Lieferanten und dem neuen Lieferanten Bestätigungen über die Ummeldung zu. Es kommen die Empfehlungen der Projektgruppe Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) - Kapitel 5 der Richtlinie zu Datenaustausch und Mengenbilanzierung - ergänzend zur Anwendung, sofern vorliegend nicht anders geregelt.
- 2.3 Im Falle einer Lieferantenkonkurrenz informiert der VNB die beteiligten Lieferanten bis zum 6. Werktag des Fristenmonats über die Lieferantenkonkurrenz. Spätestens am Ende des 15. Werktages teilt der Netzbetreiber die endgültige Zuordnung der Entnahmestelle den beteiligten Lieferanten mit.

3. Aus- und Einzüge

Die Abwicklung verzögerter Umzugsmeldungen wird nach der Festlegung der DuM durchgeführt. Zur Abwicklung verzögerter Umzugsmeldungen findet das Mehr-/Mindermengenmodell Anwendung.

Der Lieferantenwechsel findet damit immer in der Zukunft statt. Die Energielieferungen in der Vergangenheit bei der verzögerten Umzugsmeldung werden mit dem Lieferanten als Mehr-/ Mindermengen verrechnet. Die Zuordnung der Lieferstelle zu dem entsprechenden Lieferanten ändert sich jeweils für den nächsten Ersten eines Monats. Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Lieferantenwechsels zuviel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/ Mindermengenausgleich als Mehrmenge des alten Lieferanten. Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zuwenig bilanzierte Abgabemenge berücksichtigt der VNB bei einem Mehr-/ Mindermengenausgleich als Mindermenge des neuen Lieferanten. Die Abwicklung verzögerter Umzugsmeldungen kann, wie in der DuM beschrieben, nur bis 6 Wochen rückwirkend erfolgen.

> Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch Strom (Anlage 1)

4. Datenformate

Zur Durchführung der Netznutzung werden zwischen VNB und dem Lieferanten folgende Daten ausgetauscht:

- > An- und Abmeldungen für den Lieferantenwechsel im Format UN-EDIFACT / UTILMD, übergangsweise UTILMD/CSV bis zur Festlegung der BNA
- > Bestandslisten der Lieferanten im Format UN-EDIFACT, übergangsweise UTILMD/CSV bis zur Festlegung durch die BNA
- > Zählerwerte (Verrechnungsdaten) im Format XML
- > Zeitreihen im Format MSCONS

5. Identifikatoren

Im Strommarkt sind zum Informationsaustausch eindeutige Identifikationen zur Verständigung zwischen den Marktpartnern notwendig.

Zu identifizieren sind beispielsweise:

- > Zählpunkte/Lieferstellen
- > Kunden
- > Bilanzkreise/Energiekonten
- > Bilanzkreisverantwortliche
- > Lieferanten
- > Netzbetreiber

Zur Abwicklung von Energietransfers wird eine exakte Beschreibung zur Zuordnung von Energiemengen verwendet, die aus drei Teilen besteht:

- > Konto (Bilanzkreis, Lieferantenkonto)
- > Kontoinhaber oder -bevollmächtigter (Lieferant)
- > Kontoführende Stelle (Bilanzkreisadministrator)

Zur Identifikation von Transaktionen zwischen den Konten werden Buchungsidentifikationen (Buchungs-IDs) verwendet.

Für den Austausch von lieferstellenbezogenen Daten wird eine eindeutige Identifizierung zur zeitgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse verwendet.

Folgende drei Kombinationen, sind für eine gesicherte Identifizierung möglich.

- > (Zählpunkt Aggregation) oder (Zählpunkt) + Name/Firma Kunde + Straße Lieferstelle + PLZ Lieferstelle + Ort Lieferstelle
- > Zählernummer + Name/Firma Kunde + Straße Lieferstelle + PLZ Lieferstelle + Ort Lieferstelle
- > Kundennummer bisheriger Lieferant + Name/Firma Kunde + Straße Lieferstelle + PLZ Lieferstelle + Ort Lieferstelle + bisheriger Lieferant

Ist eine eindeutige Identifikation aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben nicht möglich, wird die An- bzw. Abmeldung zurückgewiesen.

6. Bereitstellung der Ist-Entnahmewerte und Verbrauchsdaten

- 6.1 Der VNB stellt dem Lieferanten die Lastgänge und Lastprofile per E-Mail monatlich oder nach Absprache täglich zur Verfügung. Die gültigen Preise sind in der Anlage 2: Preisblatt aufgeführt.
- 6.2 Die berechnete Ist-Entnahme der synthetischen Lastprofile wird vom VNB je Lieferant, als Summenlastprofil der Entnahmestellen des Lieferanten im Netzgebiet, spätestens 5 Werktage nach dem jeweiligen Liefermonat dem ÜNB, dem Lieferanten und ggf. dem Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Zur Bilanzierung beim Bilanzkoordinator (ÜNB) werden Bilanzkreis- und ggf. Lieferantenkonten geführt. Die VNB-Meldungen entsprechen dann Buchungen auf die Konten. Die Einrichtung oder Löschung von Energiekonten durch den Bilanzkoordinator (ÜNB) kann dementsprechend Auswirkungen auf die Mengenzuordnungen des VNB haben. Hierüber bedarf es vertraglicher Regelungen. Bilanzkreisverträge werden auf Basis von Bilanzkreisverträgen beim Bilanzkoordinator (ÜNB) für seine Regelzone geführt. Innerhalb seiner Regelzone werden diese über Bilanzkreisbezeichnungen nach EIC identifiziert, die von VDN oder ETSO vergeben werden.
- 6.3 Bei Entnahmestellen des Lieferanten im Netzgebiet mit Leistungsmessung teilt der VNB dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen des auf die Lieferung folgenden Monats die seit der vorigen Feststellung der Messdaten bzw. seit Beginn der Lieferung ermittelte Entnahmeleistung und den seit dem ermittelten Wirkenergieverbrauch für Abrechnungszwecke mit.
- 6.4 Bei Entnahmestellen des Lieferanten im Netzgebiet ohne Leistungsmessung findet die Zählwertermittlung durch den Verteilnetzbetreiber bei Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Zählerwechsel und bei der Turnusablesung statt. Der Verteilnetzbetreiber stellt dem Lieferanten die Zählerwerte (Verrechnungsdaten) elektronisch (XML) zur Verfügung. Im Falle einer nicht durchführbaren Ablesung stellt der VNB Ersatzwerte zur Verfügung. Für die Kundengruppe „Profilkunden“ sind die Vorgaben des § 21 der AVBEIV zu beachten.
- 6.5 Die Zeitreihe der gesamten Entnahme (Lastgänge und Prognoselastprofile) im Netzgebiet durch die Entnahmestellen (Kunden) des Lieferanten stellt der VNB dem für ihn zuständigen ÜNB (EnBW Transportnetze AG) und dem Lieferanten 5 Werktage nach Ablauf eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat bereit.

> Abwicklung der Netznutzung und Datenaustausch Strom (Anlage1)

7. Datensicherheit

Aufgrund der Rechtsunsicherheit beim Versand von Kundendaten bemühen sich die Vertragspartner um die Einführung einer digitalen Signatur und Verschlüsselung.

III. Regelung und Handhabung von Lastprofilen

1. Lastprofilverfahren

Im Netzgebiet der SWBS wird das synthetische Lastprofilverfahren eingesetzt.
Bei Abweichungen von der prognostizierten Jahresverbrauchsmenge wird das Mehr-/Mindermengenverfahren angewandt.

2. Lastprofile

Es kommen die VDEW-Lastprofile zur Anwendung. Die im Netzgebiet der SWBS verwendeten Profile, können auf Anfrage in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind die Profile im Internet benannt.
Für die Sonderanwendungen wie Speicherheizung, Wärmepumpen, Wohnraumlüftung sowie Straßenbeleuchtung gelten besondere Lastprofile.

3. Zeiten der Anwendung

3.1 Zeiträume

Die VDEW-Lastprofile gelten für folgende Zeiträume.

Winter:	01.11. bis 20.03.
Sommer:	15.05. bis 14.09.
Übergangszeit:	21.03. bis 14.05. und 15.09. bis 31.10.

3.2 Feiertage

Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg:
Alle im relevanten Netzbereich geltenden Feiertage erhalten das Sonntagsprofil.
Die Tage 24.12. und 31.12. erhalten das Samstagslastprofil, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen.